



# Schweizerische Vereinigung der Kunstschachfreunde

---

Gegründet 1976

Sektion des Schweizerischen Schachbundes

Präsident

Gerold Schaffner, Hauptstrasse 43, 4450 Sissach  
Telefon/Fax 061 / 971 35 36  
e-Mail: schaffner.ger@bluewin.ch

## Einschreiben

Herrn  
Prof. Dr. Adrian Siegel  
Zentralpräsident des SSB  
Gotthardstrasse 52  
8800 Thalwil

Sissach, den 17. April 2015

---

## **ANTRAG der Schweizerischen Vereinigung der Kunstschachfreunde (SVKSF) zuhanden der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes (SSB) vom 20. Juni 2015 in Bern**

---

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Siegel,  
Sehr geehrter Herr Zentralpräsident,

Gestatten Sie, wenn ich Ihnen zunächst im Namen unserer Vereinigung die freundschaftlichen Grüsse der Schweizer Kunstschachfreunde an die Adresse der Schweizer Partyschachliebhaber überbringe. Für die Adressierung des vorliegenden Antrages beziehe ich mich unter anderem auf die Rubrik auf der Seite 41 der SSZ-Ausgabe 1/2015. Mit der vorliegenden Eingabe ist die bis zum 20. April 2015 gesetzte Frist für die Einreichung von Anträgen gewahrt.

### **1. Formulierung des Antrages nach Art.22 der SSB-Statuten:**

1. Rückgängigmachung des Beschlusses der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes (SSB) vom 21. Juni 2014, den jährlichen Unterstützungsbeitrag für das Problemschach von zuletzt Fr. 1'500.— aus dem Budget 2015 zu streichen
2. Festsetzung des jährlichen Unterstützungsbeitrags des SSB für das Problemschach für die Budgets 2015 und 2016 auf jeweils Fr. 1'000.—

### **2. Begründung:**

#### a) Statutarischer Förderauftrag und bisherige Subventionspraxis:

In Art.2 Abs.6 der SSB-Statuten ist als Mittel zur Verfolgung des Verbandzwecks der gemeinsamen Pflege, Hebung und Verbreitung des Schachs insbesondere auch die Förderung von Problemschach sowie von Studien- und Lösungswettbewerben verankert. Diese Aufgaben werden im Sinne einer echten Dienstleistung der Kunstschachfreunde schon seit vielen Jahren durch die SVKSF wahrgenommen, wie aus der zwischen ihrer Rechtsvorgängerin VSKSF und dem Schweizerischen Schachverband SSV als Rechtsvorgänger des heutigen SSB am 14. Dezember 1987 abgeschlossenen Subventionsvereinbarung hervorgeht. Darauf basierend haben der SSV bzw. der SSB an ihren Jahreshauptversammlungen stets eine jährliche Subvention von mindestens Fr. 1'500.— bewilligt. Diese Praxis hat sich somit praktisch zur gewohnheitsrechtlichen Übung verdichtet und ist auch durch Art.2 Abs.1 der SSB-Statuten gedeckt, der unter anderem die Unterstützung angeschlossener Sektionen vorsieht.

b) Subventionsvertrag von unbestimmter Dauer:

Der vorgenannte Subventionsvertrag, der noch von einem jährlichen Unterstützungsbeitrag von seinerzeit Fr. 2'000.— ausging, sieht vor, dass für die Bestimmung der Höhe der Subvention sinngemäss die heutige SSB-Delegiertenversammlung zuständig ist. Jedoch hätte diese am 21. Juni 2014 für das Budget 2015 keine vollständige Streichung vornehmen dürfen, weil so gar keine Subvention mehr vorliegt. Die Vereinbarung vom 14. Dezember 1987 ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden und sieht ein beiderseitiges Kündigungsrecht jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres vor, wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist gilt. Da aber von keinem Vertragspartner eine Kündigung ausgesprochen worden ist, bleibt die vorgenannte Subventionsvereinbarung weiterhin in Kraft.

c) Zulässigkeit einer unterjährigen Budgetkorrektur:

In den SSB-Statuten gibt es keine Bestimmung, die es explizit verbieten würde, vor Ablauf eines jeweiligen Budgetjahres auf eine einzelne diesbezügliche Budgetposition zurückzukommen. Es sollte deshalb möglich sein, das Budget 2015 bezüglich des Subventionsbetrages zugunsten der SVKSF abzuändern, ohne die Grundsatzbestimmung von Art. 53 der SSB-Statuten zu verletzen.

d) Fairer Ausgleich zwischen SVKSF-Zentralbeitrag und SSB-Subvention:

Die SVKSF weist per 31. März 2015 einen Mitgliederbestand von 49 Kunstschachfreunden auf, wovon 22 Mitglieder nur unserer SSB-Sektion und 27 auch noch einem anderen SSB-Schachverein angeschlossen sind. Für ihre 22 Sektionsmitglieder allein hat die SVKSF für 2015 einen Zentralbeitrag von Fr. 1'650.— in die SSB-Zentralkasse einzulegen, wobei diese Mitglieder wohl die Schweizerische Schachzeitung SSZ beziehen, dem SSB ansonsten jedoch keine Infrastrukturkosten, namentlich im Zusammenhang mit dem aufwendigen Turnierbetrieb, verursachen. Würde die SSB-Subvention entfallen, erhöhte sich der Nettobeitrag der Kunstschachfreunde von Fr. 150.— für das Jahr 2015 mit einem Schlag auf Fr. 1'650.—. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch erwähnen, dass die SVKSF bzw. ihre Mitglieder über freiwillige Spenden für den Weltkongress für Schachkomposition vom 23.- 30. August 2014 in Bern rund Fr. 10'000.— aufgewendet haben. Mit dessen Durchführung und einigen beachtlichen Erfolgen in den mit einem globalen Teilnehmerfeld bestückten Kompositionsturnieren hat die SVKSF etwas zum guten Image des Schweizer Schachs beigetragen.

Bei der SVKSF arbeiten alle Funktionäre ehrenamtlich. Wir möchten weiterhin in der Lage sein, unserem Vereinszweck der Pflege und Förderung des Kunstschachs in der Schweiz, der sich mit den SSB-Statuten deckt und im vorgenannten Vertrag beidseitig festgehalten ist, nachzukommen. Mit der vorgeschlagenen Kürzung des bisherigen Subventionsbeitrags von Fr. 1'500.— auf Fr. 1'000.— beantragen wir eine Lösung analog zum letztjährigen Beschluss der SSB-Delegiertenversammlung betreffend Fernschachvereinigung und kommen dabei der Notwendigkeit des SSB zu sparen entgegen. Diese Lösung befindet sich überdies im Einklang mit Art. 2 Abs. 6 der SSB-Statuten, der eine Förderung von Fernschach und Problemschach in gleicher Weise vorsieht.

Deshalb zählen wir auf die Solidarität und das wohlwollende Verständnis unserer Partyschachfreunde!

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Zentralpräsident, nochmals die schachfreundschaftlichen Grüsse aller Schweizer Kunstschachliebhaber.



Gerold Schaffner  
Präsident der SVKSF

**Beilagen:**

- Kopie der Subventionsvereinbarung SVKSF/SSV vom 14.12.1987
- Jahresabschlüsse der SVKSF pro 2013 und 2014
- SVKSF-Statuten in ihrer derzeit gültigen Fassung (die GV der SVKSF vom 03.05.2015 wird über deren traktandierte Revision beschliessen; weiteres Vorgehen nach Art. 11 Abs. 1 der SSB-Statuten zeitlich so geplant, dass es Art. 23 der SSB-Statuten nicht zuwiderläuft)